

## **2. Änderungssatzung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung**

### **Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014**

#### **Präambel**

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), der §§ 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) und § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I, Nr. 5) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in der Sitzung vom 11. Mai 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ein Grundstück, das mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist, an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage durch eine unterirdisch verlegte Hausanschlussleitung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlussberechtigte sowie die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) sind verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwässer in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).“

#### **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.